

Verwaltung und Verfügung überweisen und  
nen. — 54. Könige und Fürsten sind nicht  
on der Jurisdiction der Kirche ausgenommen,  
n heißen auch bei Entscheidung von Juris-  
nsfragen über der Kirche. (Vgl. das zur  
Ehe Gesagte.) — 55. Die Kirche ist vom  
e, der Staat von der Kirche zu trennen.  
allegirter Satz falsch; in einzelnen con-  
fällen als das geringere Uebel richtig.) —  
Irthümer betreffend die natürliche und  
liche Moral. 56. Die Sittengesetze bedürfen  
göttlichen Sanction; und es ist gar nicht  
wendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem  
digen Rechte übereinstimmen oder ihre ver-  
stehende Kraft von Gott erhalten. — 57. Die  
enschaft der Philosophie und der (natürlichen)  
l sowie die bürgerlichen Gesetze können und  
sich der göttlichen und kirchlichen Auctorität  
ehen. — 58. Es sind keine anderen Kräfte,  
die im Stoffe gegebenen, anzuerkennen, und  
moralische Zucht und Ehrbarkeit ist in die  
Auszug und Vermehrung von Reichthümern  
jedwede Art und in den Genuß von Ver-  
gen zu setzen. — 59. Das Recht besteht in  
materiellen Thatsache; alle Pflichten der  
ischen sind leere Worte, und alle menschlichen  
ken haben Rechtskraft. — 60. Die Auctori-  
ist nichts Anderes als die Gesamtheit (der  
egriff, summa) der Zahl und der materiellen  
fte. — 61. Eine vom Glücke begleitete un-  
gehe Thut thut der Heiligkeit des Rechtes keinen  
trag. (Diese These ist insofern verurtheilt,  
durch sie ausgesprochen wird, daß das Ge-  
gen einer ungerechten That an sich genüge, um  
e vollkommen rechtskräftig und unantastbar zu  
hen.) — 62. Das sogen. Nicht-Interventions-  
cip muß man proclamiren und beobachten. —  
Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Ge-  
sam verlagen, ja sogar gegen sie sich empören.  
64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides  
jede verbrecherische und schändliche, dem  
gen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind  
n nur nicht verdammenswerth, sondern auch  
kommen erlaubt und höchst lobenswerth, wenn  
aus Liebe zum Vaterlande geschehen. —  
3. Irthümer über die christliche Ehe. 65. Es  
eine unerträgliche Behauptung, Christus habe  
Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben.  
66. Das Sacrament der Ehe ist etwas, das  
n Verträge hinzukommt und von ihm sich  
men läßt, und das Sacrament besteht lediglich  
der ehelichen Einsegnung. (Zum letzten In-  
um bemerkt man, daß das Sacrament der Ehe  
c nicht in der benedictio nuptialis besteht.)  
67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband  
n unauflöslich, und in verschiedenen Fällen  
in die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch  
weltliche Behörde rechtskräftig ausgesprochen  
den. — 68. Die Kirche hat keine Gewalt,  
anwende Ehehindernisse aufzustellen; vielmehr  
amt diese Befugniß der weltlichen Macht zu,

von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben  
sind. — 69. Die Kirche hat erst in späteren Jahr-  
hunderten trennende Ehehindernisse aufzustellen  
begonnen, nicht aus eigenen, sondern aus dem  
ihr von der weltlichen Macht übertragenen Rechte.  
(Diese These ist im historischen Theile un wahr,  
im dogmatischen häretisch, also in beiden Theilen  
verwerflich.) — 70. Die Beschlüsse des Concils  
von Trient, welche den Bann über diejenigen ver-  
hängen, welche das Recht der Kirche zur Aufstel-  
lung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen,  
sind entweder nicht dogmatischer Natur oder von  
jener übertragenen Gewalt zu verstehen. (Vgl.  
hierzu die von Pius VI. verurtheilte 59. und  
60. These der Synode von Vistojia.) — 71. Die  
tridentinische (Eheschließungs-) Form verbindet  
nicht bei Strafe der Ungültigkeit, wo das staat-  
liche Gesetz eine andere Form vorschreibt und be-  
stimmt, daß bei Beobachtung dieser Form die Ehe  
gelte. — 72. Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt,  
daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheits-  
gelübde die Ehe nichtig mache. — 73. Kraft eines  
bloßen Civilvertrages kann unter Christen eine  
wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder  
der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacra-  
ment sei, oder daß der Vertrag nicht zu Stande  
komme, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird.  
— 74. Ehesachen und Verlöbniße gehören ihrer  
Natur nach vor das weltliche Gericht. (Bemer-  
kung: Hierher können zwei andere Irthümer ge-  
zählt werden, der eine über die Abschaffung der  
Ehelosigkeit der Geistlichen, der andere darüber,  
daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande vor-  
zuziehen sei. Sie werden verworfen, ersterer in  
der Encyclica Qui pluribus vom 9. November  
1846, letzterer in dem apostolischen Schreiben  
Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) —  
§ 9. Irthümer über die weltliche Herrschaft des  
Papstes. 75. Die Söhne der christlichen und  
katholischen Kirche streiten unter sich über die  
Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der  
geistlichen. (Diese These wird insofern verurtheilt,  
als durch sie angedeutet werden soll, diese Com-  
patibilität sei vom katholischen Standpunkte aus  
eine offene Frage. Die wahren Söhne der Kirche  
streiten darüber durchaus nicht.) — 76. Die Ab-  
schaffung der weltlichen Herrschaft, welche der  
apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und  
zum Glücke der Kirche überaus viel beitragen.  
(Bemerkung: Außer diesen ausdrücklich gebrand-  
markten Irthümern werden noch mehrere andere  
einschlußweise verworfen durch die Lehre von der  
weltlichen Herrschaft des Papstes, an welcher alle  
Katholiken festhalten sollen. Diese Lehre wird  
deutlich vorgetragen in den Allocutionen Quibus  
quantisque vom 20. April 1849 und Si semper  
antea vom 20. Mai 1850, in dem apostolischen  
Schreiben Cum catholica Ecclesia vom 26. März  
1860, in den Allocutionen Novos vom 28. Sep-  
tember 1860, Jam dudum vom 18. März 1861  
und Maxima quidem vom 9. Juni 1862. —